

Wichtige steuerliche Änderungen bei ehrenamtlich Tätigen und weitere aktuelle Fragestellungen

Die Dynamik der Änderungen der Steuergesetzgebung hat nicht zuletzt zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im abgelaufenen Jahr 2020 einen neuen Höhepunkt erreicht. Grund genug, die wichtigsten Änderungen für die Sportvereine in den Blick zu nehmen, die am 28. Dezember mit dem Jahressteuergesetz 2020 nun endgültig wirksam geworden sind.

Auch darüber hinaus stellen sich aktuell vermehrt Fragen zum praktischen Umgang mit den Folgen der Pandemie in den Vereinen und den Einfluss auf die Gemeinnützigkeit. Nach anfänglicher Zurückhaltung ist zu beobachten, dass vermehrt Mitglieder wegen zwangsweise ausbleibender Sportangebote nun auch die Beitragszahlung in Frage stellen. Die Frage von Beitragserrstattungen oder Beitragsverzicht wird damit aktuell immer wichtiger, sie sind zwingend vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit zu beurteilen.

1. Übungsleiterpauschale steigt auf 3.000 Euro

Vereine und Ehrenamtliche werden gestärkt Die sogenannte Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG steigt ab 2021 von 2.400 auf 3.000 Euro pro Jahr. Bis zu diesem fällt bei selbständigen und nichtselbständigen nebenberuflichen Übungsleitern keine Einkommen- bzw. Lohnsteuer an.

Bitte nicht vergessen: Ist der Übungsleiter Arbeitnehmer des Vereins, hat er dem Verein schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Bestätigung sollte jährlich wieder eingeholt werden und ist zum Lohnkonto zu nehmen. Wir empfehlen diese Erklärungen, die in vielen Vereinen seit Jahren unverändert eingeholt werden, jetzt für das Jahr 2021 auf den neuen Betrag von 3.000 Euro anzupassen.

2. Ehrenamtspauschale steigt auf 840 Euro

Ebenfalls wird die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG von 720 Euro auf 840 Euro pro Jahr angepasst. Auch hier ist an die Arbeitnehmererklärung zum Lohnkonto zu denken.

3. Vereinfachter Zuwendungsnachweis bis 300 Euro

Als Nachweis von Zuwendungen i.S. der §§ 10b und 34g EStG in der Steuererklärung des Zuwendenden genügt dem Finanzamt in bestimmten Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Zu diesen Buchungsbestätigungen gehört auch eine elektronische Buchungsbestätigung wie z.B. der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Der Betrag steigt ab 2021 von 200 Euro auf 300 Euro.

4. Beitragserrstattungen und Gemeinnützigkeit

Mitgliederbeiträge sind Beiträge, die die Mitglieder eines Vereins lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten haben. Sie dürfen dem Verein nicht für die Wahrnehmung besonderer geschäftlicher Interessen oder für Leistungen zugunsten seiner Mitglieder zufließen. Der Beurteilung als „echter“ Mitgliedsbeitrag steht es entgegen, wenn die Beitragshöhe von der tatsächlichen Inanspruchnahme für Leistungen durch die Mitglieder abhängt. Es genügt, dass eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Satzung bestimmt Art und Höhe der Mitgliederbeiträge.
2. Die Satzung sieht einen bestimmten Berechnungsmaßstab vor.
3. Die Satzung bezeichnet ein Organ, das die Beiträge der Höhe nach erkennbar festsetzt.

Die Erstattung dieser Beiträge ist vor gemeinnützigkeitsrechtlichem Hintergrund höchst problematisch:

a) Beitragserrstattungen/-erlasse für Mitglieder in wirtschaftlicher Not

Das Bundesfinanzministerium weist in seinen „FAQ Corona“ (Stand 28. Dezember 2020) auf das Folgende hin: „Ist die Steuerbegünstigung einer Körperschaft (zum Beispiel eines gemeinnützigen Vereins) gefährdet, wenn sie ihren Mitgliedern, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geraten sind, für das Jahr 2020 oder 2021 bereits geleistete Beiträge zurückerstattet oder auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr von diesen Mitgliedern verzichtet? Muss deswegen die Satzung oder Beitragsordnung der Körperschaft geändert werden?“

Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder eine Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies in den Satzungsbestimmungen oder der Beitragsordnung der jeweiligen Körperschaft mit aufgenommen ist. Wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2021 (Hervorhebung durch den Verfasser) steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit. Die Körperschaft muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt.“